

RS OGH 1993/9/29 3Ob536/93, 9Ob50/08f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1993

Norm

ABGB §1408

Rechtssatz

Nach dieser Gesetzesstelle liegt im Zweifel eine Schuldübernahme vor.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 536/93

Entscheidungstext OGH 29.09.1993 3 Ob 536/93

Veröff: SZ 66/121

- 9 Ob 50/08f

Entscheidungstext OGH 04.08.2009 9 Ob 50/08f

Vgl auch; Beisatz: Zweck der Vorschrift ist es zwar, die Schuldübernahme bei Veräußerung einer mit einem Pfandrecht belasteten Liegenschaft zu fördern (6Ob512/88 = ÖBA 1988, 844); sie kommt aber nur im Zweifel zur Anwendung, das heißt wenn nichts anderes vereinbart wurde, was jedoch hier der Fall ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0033026

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at